



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. November 2014 beschlossen:

Beweisbeschluss BMI-12

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags (BT-Drs 18/843) durch

Beiziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die im Vorfeld oder in der Nachbereitung zu den schriftlichen Anordnungen und Verlängerungen des Bundesministeriums des Innern zu denjenigen G10-Maßnahmen des Bundesnachrichtendienstes am Netzknoten Frankfurt/Main, auf die sich der Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 4. Oktober 2014 („Codewort Eikon“) bezieht, unmittelbar im Bundesministerium des Innern im gesamten Untersuchungszeitraum seit dem 1. Januar 2001 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind,

soweit sie bisher nicht vorgelegt wurden,
gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium des Innern.

Es wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel bis zum **8. Dezember 2014** vorzulegen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Darüber hinaus wird darum gebeten, VS-Vertraulich oder höher eingestufte Unterlagen aus den jeweiligen Aktenbeständen auszusondern, entsprechende Leerblätter in die Akten einzufügen und die eingestuften Unterlagen unter Angabe des ursprünglichen Aktenzusammenhangs gesondert zu übermitteln.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB